

Schall- und Laserverordnung SLV: Meldeformular für Veranstaltungen über 93 dB(A)

Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) müssen nach SLV Art. 8 gemeldet werden. Das Meldeformular ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass beim Amt für Umweltschutz in Zug schriftlich einzureichen. Das Zusatzblatt "Wichtige Hinweise zum Meldeformular" ist dabei zu berücksichtigen.

- Jährliche Meldung für Veranstaltungen (gilt bis 31.12. des laufenden Jahres)***
- Meldung für Einzelveranstaltungen***

1. Höherer Schallpegel-Typ nach SLV

- Schallpegel bis 96 dB(A), uneingeschränkte Zeitdauer
- Schallpegel 96-100 dB(A) und Zeitdauer von weniger als 3 Stunden
- Schallpegel 96-100 dB(A) und Zeitdauer von mehr als 3 Stunden (mit Ruhezone)

2. Angaben zum Veranstaltungsort und zum Anlass

Name u. Ort des Lokals: _____

Art der Musik/Stil: _____

Max. Anzahl Besucher: _____

Limiter? Wenn ja, Modell: _____

Öffnungszeiten Lokal: _____

Beginn Veranstaltung** : _____

Ende Veranstaltung** : _____

Zusätzliche Angaben für Einzelveranstaltungen:

Name des Anlasses: _____

Name(n) der Band(s): _____

3. Personalien des verantwortlichen Veranstalters/Organisators

Firmenname: _____

Name, Vorname: _____

Adresse, PLZ und Ort: _____

Telefon/Mobile: _____

Mail/Fax: _____

* Erläuterungen dazu in "Wichtige Hinweise zum Meldeformular (SLV)"

** Öffnungszeiten Lokal (für Anlässe ohne Zeitbeschränkung)
oder Beginn/Ende eines Konzerts/DJ-Anlasses (Schallpegel 96-100 dB(A) weniger als 3 Std.)

 **4. Ansprechperson(en) während Veranstaltungen**

Name, Telefon/Mobile: _____

Name, Telefon/Mobile: _____

 **5. Allgemeine Anforderungen für alle höheren Schallpegel-Typen**

Bekanntmachung des maximalen Schallpegels (96 oder 100 dB(A))

Mit welchen Mitteln? _____

Hinweis möglicher Gehörschädigung

Mit welchen Mitteln? _____

Abgabe Gehörschutzpfropfen (kostenlos)

Überwachung des Schallpegels mit Leq-Messgerät

Einhaltung des Maximalpegels L_{max} von 125 dB(A)

 **6. Zusätzliche Anforderungen für Schallpegel-Typ 96-100 dB(A) mit mehr als 3 Std.**

Aufzeichnung des Schallpegels gemäss Anforderungen der SLV, Anhang

Messgerät, Typ: _____

Geeichtes Messgerät:

Ja Nein

Messort:

Mischpult (Umrechnung gemäss SLV, Anhang)

Lautester Ort

Anderer Ort, wo? _____

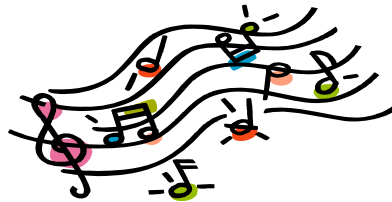
Ausgleichszone gemäss Art. 7, Abs. 3 SLV vorhanden

Plan des Veranstaltungsortes mit Kennzeichnung der Lage und Grösse der Ausgleichszone, kurze Beschreibung der Ausgleichszone beilegen.

 **7. Bemerkungen**

Ort und Datum:

Unterschrift:



Wichtige Hinweise zum Meldeformular (SLV)



Rahmenbedingungen für Veranstaltungen über 93 dB(A)

Kategorien	93-96 dB(A) keine Zeitgrenze	96-100 dB(A) bis zu 3 Std.	96-100 dB(A) über 3 Std.
Rahmenbedingungen			
Veranstaltung melden	👍	👍	👍
Maximalen Schallpegel angeben	👍	👍	👍
Info über Gefährdung des Gehörs	👍	👍	👍
Gehörschutz abgeben	👍	👍	👍
Schallpegel überwachen	👍	👍	👍
Schallpegel aufzeichnen			👍
Ausgleichszone schaffen			👍



Meldung

Die Meldeformulare für Veranstaltungen können beim Amt für Umweltschutz (AfU) bestellt (info.afu@bd.zg.ch, Tel. 041 728 53 70) oder direkt aus dem Internet heruntergeladen werden (www.zug.ch/afu/...). Die Gemeinden verfügen ebenfalls über Meldeformulare.

Nach Art. 8 SLV müssen alle Veranstaltungen über 93 dB(A) dem Amt für Umweltschutz mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden.

Lokale mit einem regelmässigen Veranstaltungsangebot können das Meldeformular für Schallpegel über 93 dB(A) **jährlich** einreichen. Das korrekt ausgefüllte Formular hat jeweils seine **Gültigkeit bis 31.12. des laufenden Jahres**. Anschliessend ist die **Meldung zu erneuern**. Ist eine Veranstaltung mit einem höheren Schallpegel-Typ geplant als im **jährlichen Meldeformular** deklariert, muss diese dem AfU mit einem zusätzlichen Meldeformular mitgeteilt werden (gilt als Einzelveranstaltung).



Informationsmaterial

Verschiedenes Informationsmaterial wie Bezugsquellen für Gehörschutzmittel, Vertrag zwischen Veranstalter und Musiker/DJ, Messgeräte und Limiter befindet sich auf der Internetseite www.zug.ch/afu/...

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt verschiedenes Informationsmaterial für die Veranstalter zur Verfügung. Die Unterlagen können beim BAG (sounds@bag.admin.ch) oder beim AfU bezogen werden. Sie sind jedoch auch auf dem Internet verfügbar.

- "Schall- und Laserverordnung"

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/1307.pdf>

- Plakate (A2), Folder, "Hinweise für Veranstalter" sowie "Das müssen Veranstalter wissen"
<http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung>



Ausgleichszone

Die Ausgleichszone muss sich im gleichen Gebäude bzw. auf dem gleichen Areal befinden. Es kann sich dabei um geeignete Konsumationszonen, Chillout-Räume oder Ruhebereiche handeln. Der Schallpegel darf in diesen Zonen höchstens 85 dB(A) betragen.



Messgeräte

Veranstaltungen über 93 dB(A) müssen mit einem Messgerät überwacht werden, welches den gemittelten Schallpegel Leq messen kann.
Ausser für die Kategorie "96-100 dB(A) über 3 Stunden" kann der Schallpegel mit einem Handmessgerät überwacht werden. Dauert die Veranstaltung bei gleicher Lautstärke länger als 3 Stunden, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden (30 Tage Aufbewahrungspflicht).
Das Amt für Umweltschutz und verschiedene Gemeinden im Kanton Zug leihen vorwiegend für Einzelveranstaltungen Handmessgeräte (ohne Aufzeichnungsmöglichkeit) aus.



Kontrollmessungen

Das Amt für Umweltschutz oder beauftragte Firmen führen stichprobenweise Kontrollmessungen durch. Die Veranstaltungsorte werden nach den Angaben der Meldeformulare überprüft. Liegt keine Meldeformular vor, gilt der Grenzwert von 93 dB(A).
Die Kosten für die Kontrollmessungen von rund Fr. 600.- gehen nach Art. 16 SLV zu Lasten des Veranstalters. Hält sich der Veranstalter jedoch an die gesetzlichen Bestimmungen, übernimmt der Kanton vorläufig die Messkosten. Wer die Vorschriften missachtet, muss mit weiteren Massnahmen (z.B. Einbau einer Limiters) oder einer Anzeige bei der Polizei rechnen.



Nachbarschaftslärm

Das Amt für Umweltschutz sendet den jeweiligen Gemeinden eine Kopie der eingereichten Meldeformulare zu. Allfällige Beschränkungen der maximalen Musik-Lautstärke oder der Zeitdauer zum Schutz der Nachbarschaft muss bilateral zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter geregelt werden. Siehe dazu auch die Publikation der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung "Die Begrenzung des Lärms von Veranstaltungen im Freien"
(<http://www.eklb.ch/eklb/de/berichte/index.html>).



Auskunft

Amt für Umweltschutz des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Telefon: 041 728 53 70
Fax: 041 728 53 79
Mail: info.afu@bd.zg.ch
Web: www.zug.ch/afu